

Ausgleichspflanzung für Baumaßnahme

Sanierung der Durchlässe an der K 6245

Stand: Juli 2026

Baubeschreibung

Auftraggeber: Landkreis Elbe-Elster
Immobilienmanagement
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg/Elster

Projekt: 28/2026

Inhaltsverzeichnis der Baubeschreibung

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1	Auszuführende Leistungen	6
1.1.1	Landschaftsbau	6
1.2	Auszuführende Vorarbeiten.....	14
1.2.1	Beweissicherung	14
1.2.2	Kampfmittelbeseitigung	14
1.3	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	14
2	Angaben zur Baustelle.....	14
2.1	Lage der Baustelle	14
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	14
2.3	Zugänge, Zufahrten	14
2.3.1	Zur Baustelle	14
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	15
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	15
2.6	Baugrundverhältnisse	15
2.6.1	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	15
2.6.2	Schadstoffbelastung	15
2.7	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	15
2.8	Schutzbereiche und -objekte	16
2.8.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	16
2.8.2	Bäume und Flurgehölze	16
2.8.3	Biotope	16
2.8.4	Denkmale.....	16
2.8.5	Immissionsschutzbereiche und –objekte	16
2.8.6	Gewässer, Wasserschutzgebiete	16
2.9	Anlagen im Baubereich	17
2.9.1	Stationierung, Meilensteine, Vermessungsmarken, Nivellementpunkte, trigonometrische Punkte, Netzknotenpunkte, geodätische Festpunkte, Grenz- und Sichtzeichen 17	
2.9.2	Leitungen	17
2.10	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	17
2.10.1	Straßenverkehr.....	17
3	Ausführung der Bauleistung.....	17
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	17

3.1.1	Allgemeines	17
3.1.2	Verkehrssicherung und Verkehrsführung während der Bauausführung	18
3.2	Bauablauf	19
3.2.1	Allgemeines	19
3.2.2	Umweltschutz	19
3.2.3	Unfallmeldung	20
3.2.4	Schäden Dritter	20
3.3	Stoffe, Bauteile.....	20
3.3.1	Landschaftsbau	20
3.4	Abfälle	21
3.5	Beweissicherung	22
3.6	Sicherungsmaßnahmen	22
3.7	Prüfungen und Nachweise	22
3.7.1	Eignungsprüfung	22
3.7.2	Eigenüberwachungsprüfungen.....	23
3.7.3	Kontrollprüfungen	23
3.8	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan).....	23
4	Ausführungsunterlagen	23
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	23
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	23
4.2.1	Bauzeitenplan	24
4.2.2	Bautagebericht	24
4.2.3	Dokumentationsaufnahmen.....	24
4.3	Bauüberwachung und Abrechnung	25
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	25
5.1	Allgemeines.....	25
5.2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	25
5.2.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	25
5.2.2	Richtlinien und DIN-Vorschriften.....	26
5.2.3	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke.....	26
5.2.4	Gesetze	26
5.2.5	Technische Lieferbedingungen	27
6	Nebenangebote	27
6.1	Allgemeines.....	27
7	Ergänzungen	27

7.1	Kontrolle der Pflanzarbeiten, Aufmaß	27
7.2	Abnahmen.....	27
7.3	Mängelbeseitigung.....	27
7.4	Abrechnungsnachweise	28
7.5	Leistungsnachweise	28
7.6	Abschlagszahlungen	28
7.7	Beanspruchung erhöhter Vergütung	28
8	Pflanzliste	29

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Für die Instandsetzung der Durchlässe an der K 6245 bei Straßen-km 1,67 und bei Straßen-km 2,180 wurden Bäume gefällt. Es besteht eine Kompensationspflicht des Landkreises Elbe-Elster mit einem Umfang von 11 Neupflanzungen.

Diese Neupflanzungen sind an der K 6244, Abschnitt 010, von Straßen-km 1,180 bis Straßen-km 1,330 links in Stationierungsrichtung anschließend an einer bereits vorhandene Jungbaumpflanzung vorzunehmen.

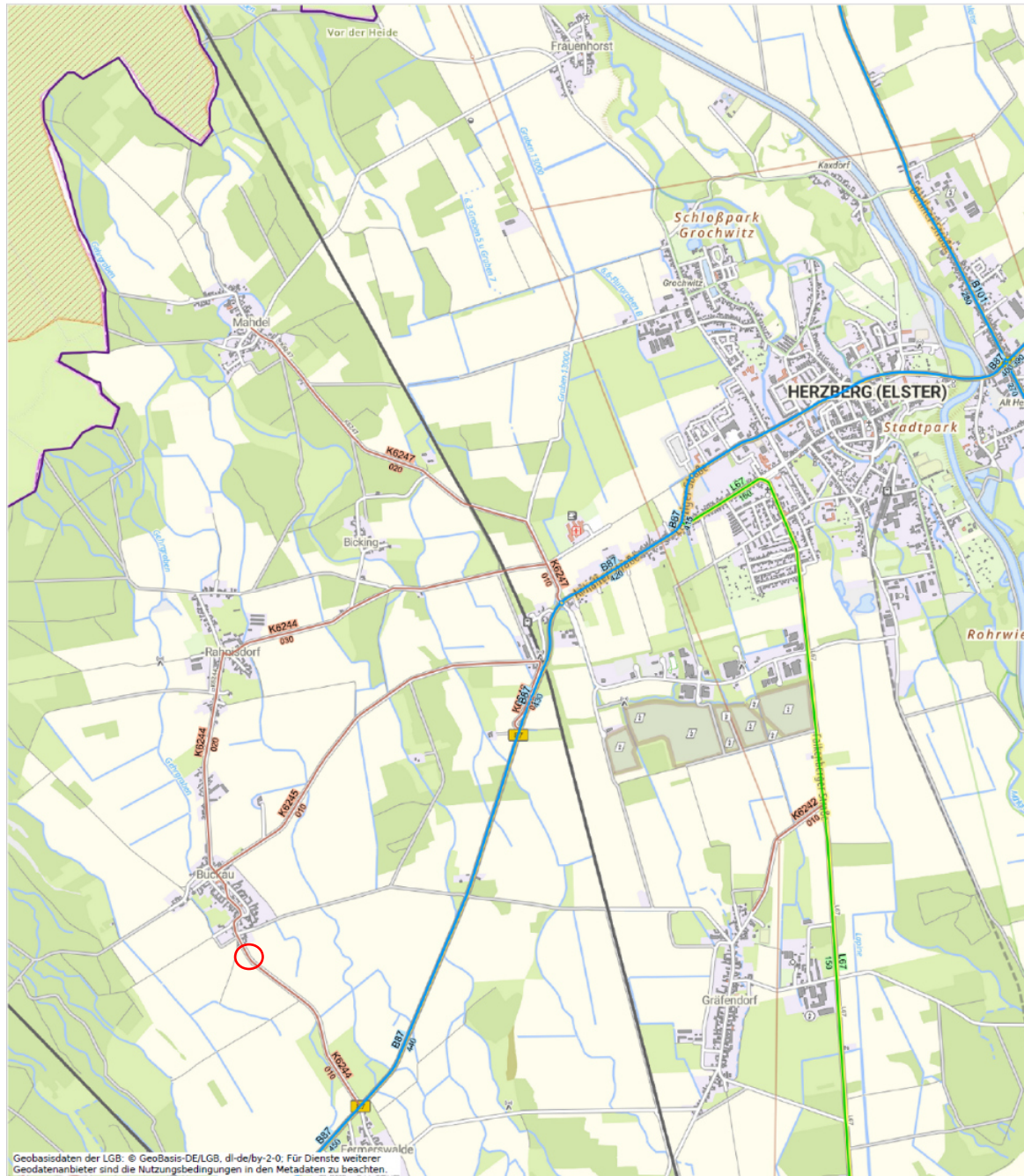


Abb. 1 : Lageplan des Pflanzstandortes

1.1 Auszuführende Leistungen

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen eine fachgerechte Pflanzung von Gehölzen und die anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege als Grundlage für eine artgerechte und standortbezogene Entwicklung der Bäume.

Die Pflanzung soll ab Oktober 2026 bis zum Dezember 2026 erfolgen.

Die weitere Pflege wird für 5 Jahre bis zum 30.10.2031 ausgeschrieben.

1.1.1 Landschaftsbau

1.1.1.1 Art und Umfang

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Mengen	Hauptleistungen
11 Stück	Hochstämme liefern und pflanzen, einschließlich Pflanzschnitt, Bodenverbesserung, Dreibock, Verbiss-, Rinden- und Wühlmausschutz und Behandlung gegen Splintkäferbefall
12 Stück	Begrenzungspfähle liefern und setzen
2 Stück	Greifvogelstangen liefern und setzen
11 Stück	1 Jahr Fertigstellungspflege mit 3 Pflegegängen, 12 Wässerungsgängen, Befallskontrolle und Behandlung gegen Schadinsekten
11 Stück	4 Jahre Entwicklungspflege mit je drei Pflegegängen pro Jahr, 12 Wässerungsgängen im 1. und 2. Jahr und 10 Wässerungsgängen im 3. und 4. Jahr entsprechend der Witterung, Düngung im 1. und 3. Jahr, jährliche Mäusebefallskontrolle und Mäusebekämpfung, jährliche Befallskontrolle und Behandlung gegen Schadinsekten, Erziehungs- und Lichtraumprofilschnitt im 2. und 4. Pflegejahr
4 Stück	Suchschachtungen zur Feststellung der Leitungslage
55 m	Wurzelschutzfolie einbauen auf 4,10 m ab Fahrbahnkante
11 Stück	Mähschutzmanschette am Stamm anbringen Ende 4. Entwicklungspflegejahr
11 Stück	Aufbringen von Stammschutzfarbe Ende 4. Entwicklungspflegejahr

1.1.1.2 Allgemeine Vorgaben

Der Bieter hat sich bei kalkulatorischen Unsicherheiten vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle und die preisbeeinflussenden Umstände zu informieren.

Als Arbeitstage gelten die Wochentage von Montag bis Freitag. Samstag und Sonntag sowie Feiertage gelten nicht als Arbeitstage.

Die Arbeiten sind erst nach örtlicher Einweisung (Bauanlaufberatung) durch den Auftraggeber (AG) aufzunehmen. Den Arbeitsbeginn und die Ausführung aller nachfolgenden relevanten Leistungsphasen hat der Auftragnehmer (AN) dem AG mindestens 3 Arbeitstage im Voraus in Textform mitzuleiten. Die Vorgaben der ZTV La-StB zur Anzeige und Mitteilungen von Pflegemaßnahmen bleiben unberührt. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Bauleiter besetzt sein.

Die in der Baubeschreibung geforderten Mitteilungen an den AG nimmt i. d. R. die örtliche Bauüberwachung (BÜ), ansonsten die Kreisstraßenmeisterei (KSM), entgegen, soweit in der Vertragsabwicklung keine andere Vorgehensweise bestimmt wird.

Besteht eine Gefährdung des Begrünungsziels während des Vertragszeitraums, z. B. durch Schädlingsbefall oder sonstige Einflüsse, ist der AG unverzüglich in Textform zu informieren.

1.1.1.3 Vor- und Erdarbeiten

Zur Pflanzvorbereitung ist der Pflanzstreifen zu mähen, Steine aufzusammeln und von Abfall zu beräumen. Geschlossene Grasnarben und Krautbewuchs sind lediglich zu zerkleinern.

Es gilt ein striktes Befahrverbot außerhalb des Baubereiches. Um Kontaminationen zu vermeiden sind die gültigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Im gesamten Bauabschnitt können sich im Bereich der Baumpflanzungen Leitungen befinden. Angaben der Leitungsträger wurden im Zuge der Planung abgefragt. Die Informationen sind in der Baubeschreibung textlich und in den Plänen zeichnerisch dargestellt. Die entsprechenden Mitteilungen der Leitungsträger werden bei Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Lage kann von diesen Informationen abweichen. Es wird weder vom AG noch Leitungsträger die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben zur Lage der Leitungen übernommen. Zur genauen Feststellung der Leitungslage sind mindestens 4 Querschläge von den geplanten Baumstandorten in Richtung Leitung in Handschachtung mit Maschinenunterstützung zu graben. Dabei wird angrenzenden Privatland in Anspruch genommen. Im Vorfeld hat der AN den angrenzenden Eigentümer über den Beginn der Suchschachtungen zu informieren. Der Suchgraben ist in einer Länge von 4,00 m mit einer Breite von 40 cm und einer Tiefen von 1,25 m auszuheben. Der Graben ist ca. 2,50 m in Richtung Feld vom Pflanzstandort zur Prüfung von Leitungen und ca. 1,50 m vom Pflanzstandort in Richtung Fahrbahnkante auszuheben. Für die Suchschachtungen ist der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Verfüllen profilgerecht wieder anzudecken. Es ist eine Wurzelsperre in einer Länge von 5,00 m je Baum ca. 1 m hinter dem Baumstandort (ca. 4,10 m von der Fahrbahnkante) einzubringen. Hierbei kann der Mindestabstand von 2,50 m zur unterirdischen Leitung unterschritten werden. Zum Einbau der Wurzelsperre ist ein Graben von 5 m Länge, ca. 0,40 m Breite und 1,50 m Tiefe auszuheben. Der Oberboden ist abzutragen, getrennt zu lagern und nach Einbau der Wurzelsperre zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Das notwendige Material für die Wurzelsperre wird als Rollenware vom AG zur Verfügung gestellt.

Der Pflanzstreifen ist in einer Breite von 2 m parallel zur Straße zu lockern. Der Pflanzstreifen beginnt in einem Abstand von 2 m zur Fahrbahnkante.

1. Tiefenlockerung des Pflanzstreifens:
Bodenmeißel ein- bzw. zweizinkig, 80 cm tief, ca. 40 Abstand zwischen den Meißelspuren
2. Fertigkompost auf den Pflanzstreifen ausbringen und ca. 40 cm tief einarbeiten
Dem Oberboden ist gütegesicherter Fertigkompost im Verhältnis 1:3 beizumischen

Vor Beginn der Pflanzarbeiten sind die Pflanzstellen der Einzelgehölze deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Erst nach Überprüfung der Kennzeichnung durch den AG und evtl. Korrektur darf mit den Pflanzarbeiten begonnen werden. Alle Änderungen vorgegebener Verortungen bedürfen der Zustimmung des AG.

1.1.1.4 Pflanzarbeiten

Die Pflanzungen sind entsprechend der DIN 18916, der ZTV-Pflanzarbeiten und der ZTV La-StB 18 vorzunehmen.

Als Pflanzmaterial sind Hochstämme der Qualität Alleebaum zu verwenden. Die Bäume müssen einen durchgehenden Leittrieb und einen Kronenansatz in der Höhe von mindestens 2,20 m aufweisen. Der Habitus der Bäume muss arttypisch entwickelt sein. Die Bäume müssen frei von Rinden-, Wurzel- und Krankheitsschäden, gut ausgereift und abgehärtet sein. Das Pflanzgut ist vor Austrocknung zu schützen. Der Wurzelballen muss einen Durchmesser von mindestens 40 cm aufweisen. Das Ballensubstrat muss dem Boden des Pflanzstandortes entsprechend. Da es bei der zu bepflanzenden

Straße um überwiegend sandige Standorte handelt, ist eine Verwendung von Lehmballen abzulehnen.

Die Gehölzlieferung ist dem AG mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme von Pflanzenlieferungen (auch für eventuelle Nachpflanzungen) durch den AG erfolgt i. d. R. bei Lieferung.

Die Lage der Pflanzflächen, die Arten- und Mengenverteilung der Pflanzen, die Pflanzabstände untereinander sowie zu den Verkehrsflächen sind den Angaben des Pflanzplanes zu entnehmen.

Alle Hochstämme sind vor der Pflanzung mit einer ringförmigen Farbmarkierung in Höhe des höchstgelegenen Wurzelanlaufs zu versehen. Die Markierung muss bis zur Endabnahme sichtbar sein.

Das Pflanzloch für den Baum ist extra groß anzulegen. Die Pflanzlochgröße beträgt 1,20 m x 1,20 m x 0,80 m.

Nach dem Aufräumen der Grubenwände und dem Lockern der Grubensohle (20 cm tief) wird die aufgedüngte Erde lagenweise in das Pflanzloch eingebracht und durch Antreten verdichtet.

Zur Optimierung des Wasserspeichervermögens und Aktivierung des Bodenlebens und zur Förderung des Wurzelwachstums erfolgt die Zugabe von 3 kg biologisch-organischen 3-in-1 Bodenhilfsstoff (je Pflanzloch).

Ausgehobener Boden, der bei der Verfüllung der Pflanzlöcher und zum Aufsetzen der Gießringe keine Verwendung findet, ist im angrenzenden Gelände zu verteilen.

Zum Schutz gegen Wühlmausfraß sind bei allen Hochstämmen Drahtkörbe einzubauen. Der Drahtkorb wird im Pflanzloch ausgebreitet und für die Mäuse undurchdringlich am Wurzelhals des Baumes fest verbunden.

Vor dem Pflanzen ist ein arttypischer Pflanzrückschnitt vorzunehmen. Dabei ist die gesamte Krone um ca. 30 % einzukürzen. Beschädigte oder gebrochene Äste sind zu entfernen. Mit dem Leittrieb konkurrierende Seitenäste sind einzukürzen. Der Schnitt ist in der Regel oberhalb von Außenaugen anzusetzen. Bei Baumarten mit gegenständigen Knospen sind zur Vermeidung von Zwieselbildung die nach innenwachsenden Knospen an der Schnittstelle zu entfernen. Nach innen wachsende sowie sich kreuzende und reibende Äste sind zu entfernen. Seitenäste mit eingewachsener Rinde sind zu entfernen.

Gepflanzt werden nur gesunde, von Pilzen, Bakterien und Schädlingen freie Gehölze. Befallene und mangelhafte Pflanzen mit Trocken-, Rinden- oder Bruchschäden sind auszutauschen. Bäume mit frischen Wunden, die durch unsachgemäße Behandlung beim Transport bzw. bei der Pflanzung entstanden sind, werden durch den AG abgelehnt und sind durch qualitätsgerechtes Pflanzgut zu ersetzen.

Zur Pflanzung sind die Gehölze durchdringend zu wässern. Das vorhandene Jutegewebe oder die Drahtballierung zum Schutz des Ballens ist zu öffnen. Anschließend ist der Wurzelballen vorsichtig zu lockern. Vorhandene Ringwurzel sind zu entfernen. Gebrochene, verletzte oder herausstehende Wurzeln sind mit einem scharfen Messer oder eine Baumschere nachschneiden.

Nach der Pflanzung müssen die Wurzelanläufe der Hochstämme geländegleich bzw. in gleicher Höhe wie in der Baumschule liegen, wobei Bodensetzungen zu berücksichtigen sind. Deshalb sind die Bäume generell leicht erhöht zu pflanzen. Die ringförmige Farbmarkierung ist zu beachten. Zu tief gepflanzte Bäume ohne sichtbare Wurzelansatz werden nicht abgenommen. Außerdem ist bei der Ausrichtung der Baumkrone das zukünftige Lichtraumprofil zu beachten.

Der Giessrand wird mit einem Innendurchmesser von ca. 90 cm ausgebildet. Die Höhe beträgt 20 cm über die Pflanzscheibe. Die Baumscheiben werden mit Rindenmulch in einer Dicke von 7 cm aufgefüllt. Dabei ist die Mulchschicht so auszuformen, dass der Mulch nicht unmittelbar am Stamm anliegt.

Die Hochstämme erhalten eine Baumverankerung. Die Bindung erfolgt mit Baumbindegurt. Die Aufstellung der Pfähle und das Anbringen der Bindungen sind in gleichmäßiger Höhe und Fluchtrichtung zur Straße auszuführen, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild entsteht.

Nach der Pflanzung sind alle Hochstämme gegen Splintkäferbefall zu behandeln. Dabei sind die Ausführungen unter Punkt 1.1.1.5 Pflanzenschutz zu beachten.

Zum Schutz der Rinde gegen Verdunstung und Sonneneinstrahlung erhalten die Hochstämme einen Rindenschutz aus Schilfmatten. Die Matten sind so anzubringen, dass eine Luftzirkulation zwischen Stamm und Matte erfolgen kann. Die sichere Befestigung der Matten hat so zu erfolgen, dass mittels eines Schnellbinders ein problemloses Öffnen und wieder Verschließen ermöglicht wird. Die Verwendung von Draht als Verschluss von Schilfmatten ist auszuschließen. Der Baumbindegurt darf nicht mit eingebunden werden. Es ist eine ausreichend lange Überlappung der Schilfrohrmatte vorzunehmen, damit das Dickenwachstum in den folgenden 5 Pflegejahren mit abgesichert werden kann. Der Rindenschutz ist über die Verankerung der Bäume weiter bis zum Kronenansatz zu führen.

Die Hochstämme erhalten einen Schutz gegen Verbiss- und Fegeschäden durch Ummantelung des Dreibocks. Der Verbißschutz ist am Dreibock sicher zu befestigen und für die Pflegearbeiten wiederverschließbar auszuführen.

Um Anfahrschäden durch landwirtschaftliche Fahrzeuge an den Bäumen zu vermeiden, ist hinter jedem Baum und am Ende der Pflanzstrecke bzw. bei Zufahrten neben den betreffenden Bäumen ein Begrenzungspfahl aufzustellen. Dabei ist der Begrenzungspfahl direkt hinter der Baumscheibe, jedoch mindestens 3,50 m von der Fahrbahnkante entfernt anzuordnen.

Nachpflanzungen von Hochstämmen für ausgefallene Gehölze sind mit geeigneten Mittel für nachfolgende Kontrollprüfungen dauerhaft zu markieren. Die Leistung ist in die entsprechenden Pflanzpositionen einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

1.1.1.5 Pflanzenschutz

Die Jungbäume sind über den gesamten Pflegezeitraum hinsichtlich des Schädlings- und Krankheitsbefalls zu überwachen. Entsprechend der aktuellen Angaben des Pflanzenschutzdienstes sind Behandlungsmaßnahmen durchzuführen. Bei einer festgestellten Gefährdung ist der AG zu informieren. Die Behandlungsmaßnahmen sind entsprechend den im Land Brandenburg zugelassenen Mitteln mit dem Pflanzenschutzdienst abzustimmen und vorzunehmen.

Für Rücksprachen: Pflanzenschutzdienst Frankfurt (Oder),
Frau Zimmer
Tel.: 0335-5602101

Alle Jungbäume sind während des gesamten Pflegezeitraumes einmal jährlich zwischen Ende März und Mitte April (entsprechend der Angaben der Warnapp des Pflanzenschutzdienstes) durch Streichen des Stammes und der Äste ab 2 cm Durchmesser mit einem wirksamen und zugelassenen Pflanzenschutzmittel gegen holz- und rindenbrütende Schädlinge (insbesondere Splint- und Rüsselkäfer) zu schützen. Vor der Durchführung der Behandlung ist vom AN ein Sachkundenachweis gem. §§ 9 und 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vorzulegen.

Zusätzlich ist beim Auftreten von Massenschaderegern eine Schädlingsbekämpfung je Pflegejahr im LV enthalten. Sofern eine mechanische Bekämpfung (Entfernung von Nestern) notwendig werden sollte, ist dies in der entsprechenden Position mit einzukalkulieren.

Die Behandlung darf nur mit nach PflSchG zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, nach Identifizierung von Schadinsekten und Freigabe der Maßnahme durch den AG erfolgen. Die Zulassung des zur Anwendung vorgesehenen Mittels ist für jedes Einsatzjahr nachzuweisen.

Um Fraßschäden an den Wurzeln der Jungbäume zu verringern, ist ab dem 1. Jahr der Entwicklungspflege jährlich eine Befallskontrolle auf Prüfung der Notwendigkeit von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Erd-, Feld-, Rötel- sowie Große Wühlmaus oder Schermaus zu durchzuführen. Dazu sind die Baumstandorte auf vorhandene Lochgänge zu prüfen. Werden Lochgänge von den oben genannten Mausarten festgestellt, sind Mäusebekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Zeitpunkt und Aufwandmenge richten sich nach den Herstellervorschriften. Der Schutzzeitraum soll 12 Monate nicht unterschreiten. Es sind nur die im Land Brandenburg zugelassene Bekämpfungsmittel zu verwenden. Mittel beim zuständigen Pflanzenschutzdienst erfragen und abstimmen. Dem AG ist vor der Anwendung ein schriftlicher Abstimmungsnachweis vorzulegen. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

Das Einholen ggf. erforderlicher Genehmigungen ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Zulagen werden nicht vergütet.

Die Verwendung des Pflanzenschutzmittels ist entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Pflanzenschutz elektronisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem AG mit den Bautageberichten zu übergeben.

1.1.1.6 Pflegearbeiten

Pflegegänge innerhalb der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Die Fertigstellungspflege erfolgt nach der ZTV-Pfanzarbeiten 2025, Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1 und 2 und der DIN 18919.

Die ausgeschriebenen Pflegegänge sind ohne gesonderte Aufforderung zu den nachfolgend genannten Zeiten auszuführen. Sie sind 3 Arbeitstage im Voraus schriftlich per E-Mail anzumelden.

1. Pflegegang bis 31. Mai
2. Pflegegang bis 31. Juli
3. Pflegegang bis 30. September

Die Entwicklungspflege erfolgt nach der ZTV-Baumpflege 2017, Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1 und 2 und der DIN 18919

1. bis 4. Jahr Entwicklungspflege

1. Pflegegang bis 31. Mai
2. Pflegegang bis 31. Juli
3. Pflegegang bis 15. Oktober

Der AG behält sich vor, die Ausführungstermine zu ändern, soweit dies z. B. durch Witterungseinflüsse notwendig ist.

Während der 3maligen jährlichen Pflege sind die Baumverankerungen und Bindungen zu kontrollieren und gegebenenfalls instand zu setzen. Zu feste Bindungen sind entsprechend zu lockern. Beschädigte oder entfernte Baumverankerungen sind zu ersetzen.

Schiefstehende Gehölze sind zu richten und neu anzubinden.

Unerwünschte Stock- und Stammaustriebe sind an ihrer Basis im Triebdurchmesser flach zu entfernen - gemäß Punkt 3.2.5 ZTV-Baumpflege. An den Gehölzen sind trockene oder beschädigte Pflanzenteile zu entfernen. Nicht ausreichend durchgetriebene Gehölze sind entsprechend der Pflanzenarten nachzuschneiden.

Abgestorbene Gehölze sind im letzten Pflegegang zu entfernen. Die entsprechenden Gehölze sind in Absprache mit dem AG innerhalb des 1. bis 3. Jahr der Entwicklungspflege bis spätestens Ende März des nachfolgenden Jahres nachzupflanzen.

Jeder Pflegegang ist mindestens drei Arbeitstage vorab der BÜ und der KSM schriftlich (E-Mail) anzuzeigen. Die Durchführung ist vor Rechnungslegung per Unterschrift von der BÜ oder KSM bestätigen zu lassen. Eine nicht angezeigte Leistung gilt als nicht erbracht.

Baumscheibenpflege innerhalb der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Die Baumscheiben sind im Rahmen der Pflegegänge mindestens 3 x im Jahr von Wildkräutern, Gräsern und anderem Aufwuchs zu säubern und zu jäten. Die Gießränder sind jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und bei Erfordernis wieder neu aufzusetzen. Im 1. Jahr der Entwicklungspflege ist die Baumscheibe auf einen Innendurchmesser von 1,20 m zu vergrößern und bis zu einer Deckungshöhe von 7 cm nachzumulchen. Der Einsatz von Freischneidern in diesem Bereich ist untersagt. Das Mähgut kann auf den Flächen, gleichmäßig verteilt, verbleiben.

Jeder Pflegegang ist mindestens drei Arbeitstage vorab der BÜ und der KSM schriftlich (E-Mail) anzuzeigen. Die Durchführung ist vor Rechnungslegung per Unterschrift von der BÜ oder KSM bestätigen zu lassen. Eine nicht angezeigte Leistung gilt als nicht erbracht.

Wässerung innerhalb der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Die Wässerung der Pflanzungen erfolgt entsprechend der Witterung und der Bodenart nach Bedarf. Beim Ausbleiben von ausreichenden natürlichen Niederschlägen muss gewässert werden.

Als Bemessungsgrundlage werden folgende Wässerungsgänge angesetzt:

Bei anhaltender Trockenheit (Aufeinanderfolge von 11 Tagen mit Tagesniederschlagshöhe $\leq 1,0\text{mm}$) sind die Jungbäume 2 x im Monat zu wässern. Dabei ist während der Unterhaltungspflege der Zeitraum zwischen den Wässerungsgängen zu verlängern.

Wässerungsgänge: 12 Wässerungsgänge zu 100 l/H in 2 Gaben zu je 50 l im Jahr der Fertigstellung und im 1. und 2. Jahr der Entwicklungspflege
10 Wässerungsgänge zu 100 l/H in 2 Gaben zu je 50 l ab dem 3. Jahr der Entwicklungspflege

Wässerungszeitraum: mindestens von April bis September

Die Wässerung sollte mittels Wassertank ohne Generator erfolgen, um ein Verschlemmen des Bodens zu vermeiden.

Eine wasserrechtliche Genehmigung zur Wasserentnahme ist im Vorfeld durch den AN einzuholen und dem AG vorzulegen, wenn Wasser aus Gewässern gezogen wird. Die Kosten für das Einholen der Genehmigung ist in der entsprechenden LV-Pos. einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Jeder Wässerungsgang ist mindestens drei Arbeitstage vorab der BÜ und der KSM schriftlich (E-Mail) anzuzeigen. Die Durchführung ist vor Rechnungslegung per Unterschrift von der BÜ oder KSM bestätigen zu lassen. Eine nicht angezeigte Leistung gilt als nicht erbracht.

Düngung innerhalb der Entwicklungspflege

Die Jungbäume sind in der Entwicklungspflege im 1. und im 3. Pflegejahr mit einem mineralischen Volldünger zu versorgen. Der Dünger ist mit den Wässerungsgängen beginnend ab dem Frühjahr auszubringen. Die Dosierung erfolgt entsprechend der Anweisungen des Herstellers.

Jungbaumpflege innerhalb der Entwicklungspflege - Erziehungs-/Aufbauschnitt sowie Herstellung des Lichten Raumes gemäß ZTV-Baumpflege 2017

Im Vergabezeitraum sind zwei Schnittdurchgänge im 2. und 4. Pflegejahr der Entwicklungspflege durchzuführen. Die Schnittmaßnahmen sind im Laufe des Fünfjahresvertrages von Juni bis Juli der betreffenden Jahre durchzuführen.

Anfallendes Astwerk und Schnittgut wird Eigentum des AN. Es ist von der Baustelle täglich zu entfernen und der Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Alle Baumpflegearbeiten dürfen nur auf einer Fahrbahnseite durchgeführt werden, d. h. ein Hinüberschwenken auf die andere Fahrbahnseite mittels Hubarbeitsbühne, um dort die Arbeiten fortzusetzen, ist untersagt.

Ist zur Herstellung des Lichtraumprofil zum Feld das Befahren der angrenzenden Ackerfläche notwendig, so hat der AN sich im Vorfeld mit dem Eigentümer bzw. Pächter der Fläche in Verbindung zu setzen.

Pächter

Agrargenossenschaft Bayern eG
Bayern
Mittelstraße 17
04895 Falkenberg

Sven Seidlitz
Buckauer Straße 13
04916 Herzberg

Die ausgeschriebene Jungbaumpflege, gem. Punkt 3.2.1, 3.2.3 und 3.2.5 ZTV-Baumpflege 2017 ist mit höchster Sorgfalt, scharfen, sauberen Scheren und Handsägen auszuführen. Das Werkzeug ist arbeitstäglich, vor Beginn der Arbeiten, zu desinfizieren. Den Richtlinien der ZTV-Baumpflege ist zu folgen. Bei Fragen zur Ausführung und Schnittintensität ist der AG zu konsultieren.

Auf Grund der Massenvermehrung von Goldafter, Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren, ist mit einer zunehmenden Ausbreitung zu rechnen. Die Raupenhaare dieser Nachtfalter sind eine akute Gefahr für den Menschen. Bei Arbeiten an befallenen Bäumen sind persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Einwegoverall, Vollsichtschutzbrille und Feinstaubmaske zu tragen. Befallenes Holz muss ggf. gesondert entsorgt werden.

Der dadurch evtl. entstehende Mehraufwand ist im Einzelpreis zu kalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Erziehungs- und Aufbauschnitt, gemäß Punkt 3.2.1 ZTV-Baumpflege

Der Erziehungs- und Aufbauschnitt ist entsprechend der ZTV-Baumpflege 2017 durchzuführen.

Folgende Äste sind zu entfernen:

- Seitenäste, die mit dem Leittrieb konkurrieren
- tote und absterbende Äste
- gebrochene Schwachäste

- Schwachäste mit eingewachsener Rinde
- reiben zwei Äste aneinander, ist einer davon zu entfernen

Lichtraumprofilschnitt, gemäß Punkt 3.2.3 ZTV-Baumpflege

Bei Hochstämmen an Verkehrsflächen muss bis zum Erreichen des vorgegebenen Lichtraumprofils nach jedem Schnitt die Stammhöhe 50 % bis 60 % der Gesamthöhe betragen. Die Kronenhöhe darf jedoch 40 % der Gesamthöhe nicht unterschreiten.

Als Endhöhe für das Lichtraumprofil ist folgendes zu beachten:

- zur Straße 4,50 m
- zum Acker 4,50 m

Die Durchführung der Schnittmaßnahmen ist mindestens drei Arbeitstage vorab der BÜ und der KSM schriftlich (E-Mail) anzuzeigen. Die Durchführung ist vor Rechnungslegung per Unterschrift von der BÜ oder KSM bestätigen zu lassen. Eine nicht angezeigte Leistung gilt als nicht erbracht.

Besondere Leistungen im 4. Jahr der Entwicklungspflege

Rückbau von Schutzeinrichtungen und Baumverankerung

Zum Ende der Entwicklungspflege ist der Rückbau der Baumverankerungen, des Verbisschutzs und der Schutzvorrichtungen vorgesehen. Im Vorfeld erfolgt dazu eine gemeinsame Begehung mit AG und AN. Bei mangelnder Standfestigkeit entscheiden der AN und der AG gemeinsam über den Rückbau der Baumverankerung und des Verbisschutzs. Die Schilfmatten sind von allen Gehölzen jedoch zu entfernen.

Aufbringen von Stammschutzfarbe

Zum Abschluss des letzten Entwicklungspflegejahres sind alle Bäume mit einer Stammschutzfarbe zu versehen.

Dazu ist der Stamm mechanisch mittel Schleifvlies zu reinigen. Anschließend wird der Voranstrich satt aufgetragen. Der Voranstrich ist griffest antrocknen zu lassen. Danach erfolgt der Hauptanstrich mit der Stammschutzfarbe. Diese ist deckend aufzutragen. Der Stammanstrich darf nicht auf nasser oder gefrorener Rinde und bei Frost, Regen oder bevorstehenden Regen aufgetragen werden. Bei Temperaturen unter 10°C darf die Stammschutzfarbe nicht aufgetragen werden.

Herstellen einer vergrößerten Baumscheibe

Zum Abschluss des 4. Jahres der Entwicklungspflege sind die Baumscheiben zu erneuern. Die Muldschicht ist abzuheben und die Mulde unter Schonung der vorhandenen Wurzeln entsprechend dem Kronentraufbereich der Bäume zuzüglich 20 cm herzustellen. Die Baumscheibe ist als Quadrat von mindestens 1,50 m x 1,50 m x 20 cm auszubilden. Dabei ist im unmittelbaren Wurzelansatz zuzüglich 50 cm kein Oberboden zu beseitigen. Der Aushub ist zur Herstellung des Gießrandes einzusetzen. Danach ist die Baumscheibe mit Mulch bis zu einer Deckungshöhe von mindestens 7 cm zum Stamm auf 2 cm abfallend wieder anzudecken. Sofern die Grundstücksbreite die Herstellung der Baumscheibe von 1,50 x 1,50 m nicht hergibt, ist die Baumscheibe entlang der Straße zu verbreitern. Hierzu erfolgt eine Absprache vor Ort.



Mäherschutz anbringen

Zum Abschluss des 4. Jahres der Entwicklungspflege erhalten alle Hochstämme einen Mäherschutz. Diese sind für einen Stammdurchmesser von bis zu 25 cm zu konzipieren und lose an den Wurzelanlauf anzubringen.

1.2 Auszuführende Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Der vorhandene örtliche Zustand ist mit geeigneten Methoden zu sichern und vom AG und AN anzuerkennen. Die Beweissicherung obliegt dem AN und wird nicht gesondert vergütet.

1.2.2 Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen laut Bescheid des Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 20.08.2025 nicht vor. Für das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Die BÜ ist umgehend zu benachrichtigen.

1.3 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind nicht bekannt. Der AN hat sich vor Baubeginn darüber zu informieren. Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten sind die erforderlichen Koordinierungen vom AN vorzunehmen, damit der Fortgang der Pflanzarbeiten nicht behindert wird.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich an der K 6244 Abschnitt 010 von Straßen-km 1,180 bis Straßen-km 1,330 linksseitig zwischen den Ortslagen Fermerswalde und Buckau im Baulastbereich des Landkreises Elbe-Elster.

Der genaue Standort ist dem LV und dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Nach Zuschlagserteilung erfolgt eine örtliche Einweisung durch den AG.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Verfügung gestellt. Die Baustelle ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen gut zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

2.3.1 Zur Baustelle

Straßen, Wege und Grundstücksflächen, für die hinsichtlich ihrer öffentlichen Nutzung Einschränkungen oder Verbote bestehen, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers bzw. Baulastträger benutzt werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN einzuholen.

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des AN. Dazu gehören auch die Aufwendungen zur Erlangung der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Der AN hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen innerhalb der Baustelle zu sorgen und den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Der AN hat für alle Ansprüche Dritter aus Flurschäden und sonstigen Schäden außerhalb des Baustellenbereiches aufzukommen und durch eine schriftliche Erklärung des Betroffenen dem AG nachzuweisen, dass keine Ansprüche in diesem Zusammenhang mehr gegen ihn geltend gemacht werden.

Der landwirtschaftliche Anliegerverkehr zu den angrenzenden Feldern muss aufrecht erhalten bleiben.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN.

Die Kosten hierfür sind in den entsprechenden Einheitspreisen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Vom AG werden nur die innerhalb der Baustellengrenze gelegenen Flächen zur Verfügung gestellt. Gesonderte Flächen sind vom AN, dem Bedarf des AN entsprechend, auf seine Kosten zu beschaffen. Für die Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen ist vom AN zusätzlich eine Genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten (Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze, Plätze für Unterkünfte). Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

2.6 Baugrundverhältnisse

2.6.1 Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

Die Pflanzstreifen befinden sich 3,00 m parallel zur Fahrbahnmarkierung. Entsprechend der vorliegenden Web-Gis-Daten besteht die Oberbodenschicht aus anlehmigen Sand und Sand.

2.6.2 Schadstoffbelastung

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind im Baustellenbereich nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kontaminationen festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Vom AG werden keine Flächen zur Verfügung gestellt. Flächen für Zwischenlagerung sowie Flächen Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten. Seitenentnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden sind nicht statthaft. Die Freistellung des Grundstückseigentümers ist erforderlich. Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

2.8 Schutzbereiche und -objekte

Bei Missachtung seiner in der Umweltgesetzgebung begründeten Sorgfaltspflicht ist der AN in vollem Umfang für entstandene Umweltschäden verantwortlich. Im Schadensfall sind die zuständigen Behörden und der AG unverzüglich zu informieren.

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) regelt i. V. m. § 19 BNatSchG die Pflichten und Haftungsansprüche bei speziellen Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten.

Während der Bauzeit sind erforderliche Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Untergrundes und der Gewässer durch Eindringen von Schadstoffen auszuschließen. Sollten durch Handlungen des AN nicht vorhersehbare örtliche Bodenverunreinigungen entstanden sein, ist der kontaminierte Boden unverzüglich auszuheben, sicher zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür erforderliche Geräte und Absorptionsmittel für wassergefährdende Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten. Entsprechende Schutz- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN.

2.8.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Baustrecke entlang der K 6244 befindet sich in keinem Natur- und Landschaftsschutzgebiet.

2.8.2 Bäume und Flurgehölze

An der Baustrecke befinden sich Restbestände alter Straßenbäume.

Ein spezieller Schutz der Bäume ist nicht vorgesehen. Die DIN 18920 und die R SBB 2023 sind zu beachten und die Bäume einschließlich Wurzeln sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Eine Vergütung ist in die entsprechenden Leistungspositionen der Vorarbeiten/Bodenvorbereitung/Düngung einzukalkulieren.

Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich der BÜ des AGs anzuzeigen. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden an Wurzeln sind zu Lasten des Verursachers durch geeignete baumpflegerische Behandlungen fachgerecht zu versorgen.

2.8.3 Biotope

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/§ 18 BbgNatSchAG kommen im Baubereich nicht vor.

2.8.4 Denkmale

Laut der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 22.02.2021 befinden sich im Baustellenbereich keine registrierten Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg.

Ungeachtet dessen können während der Bauausführung noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall gilt § 11 BbgDSchG. Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen und der örtlichen BÜ des AG zu melden.

2.8.5 Immissionsschutzbereiche und -objekte

Spezielle Immissionsschutzbereiche oder -objekte liegen im Baustellenbereich nicht vor.

2.8.6 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Gewässer sind im Baustellenbereich nicht betroffen. Die Baustelle befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

2.9 Anlagen im Baubereich

2.9.1 Stationierung, Meilensteine, Vermessungsmarken, Nivellementpunkte, trigonometrische Punkte, Netzknotenpunkte, geodätische Festpunkte, Grenz- und Sichtzeichen

Die im Baufeld befindlichen Stationierungszeichen, Meilensteine, Vermessungsmarken, Nivellementpunkte, trigonometrischen Punkte, geodätischen Festpunkte, Netzknotenpunkte, Grenz- und Sichtzeichen sind während der Bauarbeiten zu schützen. Vom AN beschädigte Punkte sind auf Kosten des AN wiederherzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser erfolgen.

2.9.2 Leitungen

Die Stellungnahmen der Leitungsträger zum Vorhaben liegen dem AG vor. Die unten aufgeführten Angaben zu den Leitungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der AN haftet für alle im Baubereich befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen. Er ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit den Anliegereignern in Verbindung zu setzen und alle mit der Bauausführung im Zusammenhang stehenden Fragen zu klären.

Der AN hat sich bei allen Leitungsträgern, die im Bauausführungsbereich unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen unterhalten, zu erkundigen, wo genau die Leitungen liegen und ob außer den in der Baubeschreibung aufgeführten Leitungen weitere Leitungen vorhanden sind. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind unter allen Umständen einzuhalten. Die jeweiligen Leitungsträger haben insoweit gegenüber dem AN eine direkt Anordnungsbefugnis.

Leitungen werden vom AN erkundet. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die u. g. Unternehmen über das Vorhaben zu informieren und Schachtgenehmigungen einzuholen.

Die bei Suchschachtungen vorgefundenen Leitungen sind in der Lage und Höhe zu dokumentieren. Falls Meliorationsleitungen festgestellt werden, ist der AG und der Gewässerverband zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Stellungnahme der Leitungsträger werden dem AN bei Zuschlagserteilung übergeben.

Dem Landkreis Elbe-Elster sind folgende Leitungen im Baubereich bekannt:

Trinkwasser: Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Osterodaer Straße 04
04916 Herzberg/Elster

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.10.1 Straßenverkehr

Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Gebäude im Baustellenbereich müssen von den Einsatz- bzw. Rettungskräften jederzeit erreichbar sein (§ 17 (1) BbgBO). Der Anliegerverkehr ist entsprechend den Bedingungen der Baustelle aufrechtzuerhalten.

3 Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeines

Die Verkehrssicherungspflicht für Arbeitsstellen an Straßen wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den AN übertragen. Beim AG verbleibt allein die Pflicht zur diesbezüglichen Überwachung des AN.

Die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Anordnung über die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle ist vom AN für jede Absperrmaßnahme zu beantragen. Die Verwaltungsgebühren für die Anordnung oder deren Änderung sind in den entsprechenden Einzelposition zu kalkulieren, sofern nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

Der AN hat nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch 20 Arbeitstage vor Einrichtung der Arbeitsstelle die verkehrsrechtliche Anordnung beim

Landkreis Elbe-Elster
Straßenverkehrsamt
Riesaer Straße 17
04924 Bad Liebenwerda
Frau Brandenburger (eva.brandenburger@lkee.de, Tel. 035341/977668)

zu beantragen.

Mit dem Antrag sind vom AN folgende Unterlagen einzureichen:

- Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie Bauablaufplan
- Verantwortlicher für die Absperrung (Kennzeichnung und Beleuchtung der Baustelle mit Anschrift und Telefonnummer) sowie dessen Vertreter
- Verkehrszeichenplan

Die in der Anordnung getroffenen Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten.

Für die vertraglich vereinbarte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege des Straßenbegleitgrüns kann 4 Wochen vor Beginn dieser Arbeiten zur vereinfachten Erlangung einer verkehrsrechtlichen Anordnung eine Genehmigung für ein Jahr beim Landkreis, Straßenverkehrsamt beantragt werden. Auf der Grundlage dieser Jahresgenehmigung kann 3 Arbeitstage vor dem jeweils geplanten Beginn der Arbeiten eine VAO im vereinfachten Verfahren erteilt werden.

3.1.2 Verkehrssicherung und Verkehrsführung während der Bauausführung

Für alle bei der Durchführung der Arbeiten erforderlichen bzw. von zuständigen Behörden geforderten Verkehrssicherungen, Absperrungen, Straßen- und Wegeumleitungen, (Beschilderungen) Signalisierung und Beleuchtung der Baustelle, die Vorlage der notwendigen Beschilderungspläne und die Einholung der diesbezüglichen Genehmigungen hat der AN zu sorgen.

Die Unterrichtung aller am Baugeschehen Beteiligten gemäß ZTV-SA 97 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Mit Rücksicht auf den fließenden Verkehr sind Verkehrsumleitungen, Verkehrsbeschränkungen und Vollsperrungen zu vermeiden.

Dies gilt im Besonderen während der Zeiten des Ferienreiseverkehrs und des morgendlichen und abendlichen Berufsverkehrs.

Die Arbeiten sind halbseitig auszuführen.

Die durch die Verkehrssicherung und Verkehrsbelastung entstehenden Kosten werden in der Position Verkehrssicherung kürzerer Dauer des LV pauschal vergütet.

Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Arbeiten zur Mängelbeseitigung zu Lasten des AN werden nicht gesondert vergütet.

Die Gestellung und Vorhaltung aller notwendigen Verkehrszeichen ist Sache des AN. Die Gebühren für den Sperrantrag trägt der AN. Die Kosten sind auch in die Position Verkehrssicherung kürzerer Dauer einzukalkulieren.

Der Verkehrszeichenbeschilderung der Arbeitsstelle widersprechenden Verkehrszeichen sind abzudecken, nicht abzukleben.

Bei längeren Pausen und vor Eintritt der Dunkelheit ist die Baustelle von allen Geräten und Baustoffen freizuhalten.

Bei anderen bereits bestehenden Baustellen im Bauabschnitt muss eine Koordinierung der Arbeiten über den AN erfolgen. Eventuell muss eine Verschiebung der Bauarbeiten erfolgen.

Der Unternehmer muss sich über die Verkehrsrechtliche Anordnung im Klaren sein, er muss sie selbst nachvollziehen und sie für sachgerecht und ausreichend ansehen, andernfalls darf er die Baustelle nicht eröffnen.

Jede Änderung des Verkehrszeichenplanes ist bei der anordnenden Behörde zu beantragen und nach der Anordnung aufzustellen. Bei Unterbrechungen der Arbeiten sind die Verkehrsbeschränkungen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die Beschilderung ist dem Baufortschritt anzupassen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbaustelle wird vollständig auf den AN übertragen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Bauanlaufberatung und örtliche Einweisung durch den AG. Zur Anlaufberatung ist der erarbeitete Bauzeiten- und Bauablaufplan vorzulegen.

Der Bauablauf ist mit dem AG (BÜ, KSM) abzustimmen.

Die Abwicklung der Arbeiten ist Sache des AN. Die Arbeiten sind im engen Einvernehmen mit dem AG bzw. dessen Vertreter entsprechend den Angaben des Leistungsverzeichnisses, der Ausführungszeichnungen und der Technischen Vorschriften zügig durchzuführen.

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese dem AG mit den Abschlagsrechnungen zu übergeben.

3.2.2 Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten entstehenden Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenkosten und werden nicht gesondert vergütet.

Für die durchzuführenden Baumpflegearbeiten ist gemäß § 44 BNatSchG der Artenschutz zu berücksichtigen. Bäume mit bewohnten Nist-, Brut- und Lebensstätten sind, unter Wahrung der Verkehrssicherheit, gegebenenfalls zeitweise von den Arbeiten auszuschließen. Eine mögliche Baubehinderung ist anzuzeigen.

Beim Vorhandensein von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist zunächst der AG zu informieren, um weitere Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Vorgehensweise zu treffen.

3.2.3 Unfallmeldung

Der AG wird von allen größeren Bauunfällen, z. B. Einstürzen, Verkehrsunfällen, tödliche Unfälle, sofort unterrichtet. Ferner erfolgt die Übersendung einer Durchschrift der Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft.

3.2.4 Schäden Dritter

Der AN hat für durch ihn verursachte Schäden an Dritte aufzukommen.

3.3 Stoffe, Bauteile

3.3.1 Landschaftsbau

3.3.1.1 Bodenverbesserungsstoffe

Die Stoffe zur Bodenverbesserung müssen den Anforderungen der DIN 18915 entsprechen.

Kompost:

Der verwendete Kompost muss den Qualitätskriterien der Gütesicherung Fertigkompost der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. entsprechen und mit dem Gütezeichen RAL-GZ 251 ausgezeichnet sein. Der Nachweis ist durch Lieferschein zu belegen und vor Einbau zu erbringen.

Bodenhilfsstoff:

Der verwendete Bodenhilfsstoff muss biozertifiziert und nach nationaler Düngemittelverordnung bzw. EU-Düngemittelrecht zugelassen sein.

Dünger:

Düngemittel müssen der Düngemittelverordnung, Zusatzstoffe, wie Herbizide, dem Pflanzenschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen.

3.3.1.2 Pflanzen und Pflanzenteile

Es ist nur Pflanzgut zu verwenden, das den FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entspricht. Sofern gebietseigenes Pflanzmaterial ausgeschrieben ist, siehe LV, ist Pflanzmaterial aus regionalen Vorkommensgebiete zu verwenden:

2.1 - Ostdeutsches Tiefland,

alternativ, wenn Gehölze nicht oder nicht vollständig verfügbar sind, auch

2.2 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland

Der AN hat bei Abgabe seines Angebotes die Baumschulen und die Anzuchtbedingung der Pflanzen, insbesondere der Quartiere nach der 2. und 3. Verschulung im Bieterverzeichnis zu benennen und vor der Lieferung durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Lieferbaumschulen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Herkunft durch ein ZgG-TÜV- Zertifikat für gebietseigenen Gehölze nachzuweisen.

3.3.1.3 Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

Wühlmausschutz:

Als Wühlmausschutz ist unverzinktes Drahtgeflecht zu verwenden.

Baumanbindung:

Die Baumanbindung hat mit hoch reißfestem, witterungsbeständigem, UV-stabilem, elastischem und atmungsaktivem Gewebegurtband zu erfolgen.

Rindenschutz:

Für den Rindenschutz sind Schilfrohrmatten zu verwenden. Im letzten Jahr der Entwicklungspflege sind die Schilfrohrmatten vor der Schlussabnahme zu entfernen und die Bäume mit einer Stammschutzfarbe zu versehen.

Verbiss- und Fegeschutz:

Der Verbiss- und Fegeschutz ist aus hasen- und rehwildsicherem, stahlverzinktem Knotengeflecht am Dreibock herzustellen.

Mulchstoffe:

Mulch ist als Rindenmulch mit dem RAL-Gütezeichen "Substrate für Pflanzen" RAL-GZ 250/1-1 der Körnung „mittel“ zu liefern. Der Lieferant hat den Nachweis des Gütezeichens RAL GZ 250/1-1 (Rindenmulch) für die Produktionsstätte, von der er geliefert wurde, zu erbringen.

Auf dem Lieferschein und dem Gütesicherungsnachweis müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Bauvorhaben
- bauausführende Firma
- Lieferschein-Nr.
- Produktionsstätten-Nr.

Wasser:

Die Entnahme von Wasser aus Gewässern gilt als Gewässerbenutzung und bedarf einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster gemäß §§ 8, 9 WHG.

Holz:

Alle Holzteile sind aus Robinie oder einheimischem Hartholz oder gleichwertig zu liefern.

3.4 Abfälle

Nicht wiederverwendbare Stoffe aus dem Baustellenbereich sind im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfall zu betrachten und einer zugelassenen Verwertungs- /Aufbereitungsanlage zuzuführen. Dem AG sind die erforderlichen Entsorgungsnachweise zu übergeben.

Eine aktuelle Zusammenstellung der nach BlmSchV in Brandenburg genehmigten Anlagen befindet sich unter www.luis.brandenburg.de (----+ Abfallwirtschaft ----+ zugelassene Entsorger für einen Abfall).

Der Nachweis ist für folgende Materialien zu führen:

Abfallschlüssel (AS) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV Abfälle

170201	Bau- und Abbruchabfälle, Holz: - Holzpfähle, Latten, nicht imprägniert
170203	Bau- und Abbruchabfälle, Kunststoff: - Baubindungen
170407	Bau- und Abbruchabfälle, gemischte Metalle: - Drahtgeflecht - Bindendraht
200201	biologisch abbaubarer Abfall: - Wildkraut und krautige Pflanzenteile - Gehölzschnitt - Mähgut
200202	Boden und Steine:

	- ungeeigneter Boden
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle: - Unrat
200301	gemischte Siedlungsabfälle: - Schilfrohmatten

Weiterhin gilt die derzeit gültige Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster. Die anfallenden Abfallarten sind gemäß Europäischem Abfallartenkatalog zu deklarieren und zu entsorgen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die entsprechenden Aufwendungen wie Aufnehmen, Laden, Fördern des Abfalls und Entgelte der Entsorgungsanlage sind, soweit keine gesonderte Vergütung ausgewiesen ist, in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Für sämtliche anfallende Abfälle ist das Formblatt des Landkreises „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ (Anlage) anzuwenden. Ggf. sind zusätzlich vorhandene Nachweise wie Lieferscheine über die Anlieferung bei einer zugelassenen Entsorgungsanlage vorzulegen. Liegen entsprechende Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung.

Gemäß § 53 KrWG hat der AN als Beförderer von Abfall seine betriebliche Tätigkeit vor deren Aufnahme der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen. Der Beförderer gefährlicher Abfälle bedarf nach § 54 KrWG einer Erlaubnis. Die zutreffende behördliche Bestätigung bzw. Erlaubnis ist dem AG vorzulegen.

3.5 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN den Zustand aller Flächen, Wege und baulichen Anlagen, die sich im Baubereich einschließlich Baustellenzufahrten, auf Baustelleneinrichtungsflächen, Lager- und Arbeitsplätzen befinden bzw. dort unmittelbar angrenzen, in Form einer Niederschrift zu dokumentieren und vom AG, der örtlichen BÜ und dem Eigentümer anerkennen zu lassen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen, Wege und Gebäude/Anlagen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und dem AG mit der Schlussrechnung einzureichen.

Die Zustandsfeststellung und Freistellungserklärung, die den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit, werden als Nebenleistung nicht gesondert vergütet.

Der AN ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich.

3.6 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustellen erfolgt nach Regelplan und der Verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Bestimmungen der Versorgungsträger sind zu beachten.

3.7 Prüfungen und Nachweise

3.7.1 Eignungsprüfung

Der AN hat die Eignung der für die Lieferung vorgesehenen Stoffe nachzuweisen.

Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse, Zeugnisse oder Zertifikate zu erbringen. Die Dokumente müssen Angaben darüber enthalten, welche die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck belegen.

Die Nachweise der Eignung sind der entsprechenden Abschlagsrechnungen beizulegen.

3.7.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat für die Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten einen verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen, der mit allen einschlägigen Arbeiten voll vertraut ist und insbesondere über die notwendigen Pflanzenkenntnisse verfügt.

3.7.3 Kontrollprüfungen

Der AN hat dem AG/BÜ die Fertigstellung einzelner Teilleistungen zur Prüfung schriftlich anzuzeigen und das Ergebnis der Kontrollprüfung vor Fortsetzung der Arbeiten abzuwarten.

Teilleistungen sind:

- Anlieferung Pflanzware - Bei Pflanzenlieferung erfolgt eine Pflanzgutkontrolle durch den AG. Die Pflanzenlieferung ist dem AG mindestens 5 Arbeitstage im Voraus anzuzeigen. Der AG behält sich vor, bei der Auswahl der Pflanzen in der Baumschule zugegen zu sein.
- Vergrößerung der Baumscheibe im 1. Jahr und 4. Jahr der Entwicklungspflege
- Aufbau-, Erziehungs- und Lichtraumprofilschnitt

3.8 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Die Erstellung eines Sige-Planes ist nicht erforderlich.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Baubeschreibung mit Pflanzliste als Anlage
- Leistungsverzeichnis
- Bieterangaben-Verzeichnis
- Entsorgungsnachweise
- Übersichtslageplan
- Pflanzplan
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Kopie) mit den dazugehörigen Plänen, die während der Planung eingeholt wurden

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Für die Erstellung nachstehender schriftlicher Unterlagen erfolgt neben der Abrechnung der Leistungspositionen keine gesonderte Vergütung.

Zur Bauanlaufberatung sind vorzulegen:

- Bauablaufplan/Bauzeitenplan, mit detaillierter Erläuterung des Bauablaufs
- detaillierter Baustelleneinrichtungsplan mit Darstellung von Zufahrten, Lagerplätzen, Einschlagplatz etc., falls notwendig
- Registriernummernbescheid des LELF und Sachkundenachweis des Mitarbeiters im Zusammenhang mit der Ausführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Bestätigung/Erlaubnis gemäß § 53 bzw. § 54 KrWG, falls notwendig

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vorzulegen:

- Zustandsfeststellung nach § 3 Abs. 4 VOB/B
- Schachtgenehmigungen der Leitungsträger
- weitere Genehmigungen, z. B. für die Wasserentnahme, falls notwendig

Zur Schlussrechnung sind vorzulegen:

- Freistellungsbescheinigung für alle genutzten Zufahrten, Wege, Lager- und Arbeitsflächen – falls notwendig
- Bestandsunterlagen der ausgeführten Gewerke

4.2.1 Bauzeitenplan

Es ist ein prüfbarer und rechenfähiger Bauzeitenplan zur Bauanlaufberatung zu übergeben. Dieser muss den Einsatz von Arbeitskräften und -geräten belegen. Der Plan ist regelmäßig dem Baufortschritt durch Gegenüberstellung von Ist-Leistung und Soll-Leistung anzupassen. Fortschreibungen des Bauzeitenplans sind dem AG unaufgefordert zu übergeben.

Der Bauzeitenplan wird durch Bestätigung des AG Vertragsbestandteil und bzgl. wichtiger Zwischentermine verbindliche Arbeitsgrundlage. Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich.

4.2.2 Bautagebericht

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG mit den Abschlagszahlungen zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeit mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführungen
- Arbeitseinstellung mit Angaben der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Neben der Niederschrift ist eine Fotodokumentation (Farbfotos mind. 9 x 13 cm) anzufertigen. Die Fotodokumentation ist über den gesamten Zeitraum anzufertigen, mindestens jedoch 30 Fotos. Die Fotodokumentation ist in den entsprechenden Tagesberichten zu integrieren.

Die Bautageberichte sind mit jeder Abschlagsrechnung einzureichen.

4.2.3 Dokumentationsaufnahmen (Fotoaufnahmen)

Zur Dokumentation zählen:

Vorbereitung der Pflanzflächen und Pflanzung

- Ausgangszustand der Flächen
- Zustand der gelieferten Pflanzen vor dem Einschlag
- eingeschlagene Pflanzen
- Suchschachtungen
- vorhandene Leitungen
- Herstellung des Pflanzsubstrats
- Pflanzschnitt
- Pflanzarbeiten mit Ballenlockerung und gegebenenfalls Wurzelschnitt
- Mäuseschutzmaßnahmen
- elektronische Aufzeichnung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahme entsprechend der

- Aufzeichnungsverpflichtung aus dem Pflanzenschutzgesetz und den dazugehörigen VO
- Pflanzabschnitt nach der Herstellung

Fertigstellungspflege

- Mäuse- oder Schädlingsbefall
- elektronische Aufzeichnung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahme entsprechend der Aufzeichnungsverpflichtung aus dem Pflanzenschutzgesetz und den dazugehörigen VO
- nachgebesserte Gießmulden mit Größenmaßstab
- Schäden an Bäumen
- Pflege und Wässerung

Entwicklungspflege

- Mäuse- oder Schädlingsbefall
- elektronische Aufzeichnung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahme entsprechend der Aufzeichnungsverpflichtung aus dem Pflanzenschutzgesetz und den dazugehörigen VO
- nachgebesserte / nach gemulchte Gießmulden mit Größenmaßstab
- Schäden an Bäumen
- Düngung
- Erziehungschnitt und Lichtraumprofilschnitt
- Pflege und Wässerung

Die Dokumentation ist in den entsprechenden Tagesberichten zu integrieren.

4.3 Bauüberwachung und Abrechnung

Die BÜ übernimmt von Seiten des AG

Frau Wilde

Tel.: 03535 461305

angela.wilde@lkee.de

und von der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Herr Kaiser

Tel.: 03533 2072

sven.kaiser@ksm-elbe-elster.de

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Allgemeines

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.2.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV La-StB - zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, in der aktuell gültigen Fassung, einschließlich der im Anhang 1 enthaltenen Normen und Technischen Regelwerke
- ZTV-Baumpflanzung - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Pflanzarbeiten, in der aktuell gültigen Fassung

- ZTV-Baumpfleger - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger, in der aktuell gültigen Fassung
- ZTV-SA - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungen an Arbeitsstellen an Straßen, in der aktuell gültigen Fassung
- ZTV/E-StB - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, in der aktuell gültigen Fassung

5.2.2 Richtlinien und DIN-Vorschriften

- DIN 1961 - VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- DIN 18299 - VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18300 - VOB-Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten
- DIN 18320 - VOB-Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
- DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 1998- Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
- ELA - Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau, in der aktuell gültigen Fassung
- R SBB 2023 - Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB), Ausgabe 2023
- RSA - Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, in der aktuell gültigen Fassung

5.2.3 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, in der aktuell gültigen Fassung RAL-GZ 250
- Substrate für Pflanzen - Gütesicherung, in der aktuell gültigen Fassung RAL-GZ 251
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, in der aktuell gültigen Fassung
- Empfehlungen für Baumpflanzungen
Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, in der aktuell gültigen Fassung
Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate, in der aktuell gültigen Fassung

5.2.4 Gesetze

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), in der aktuell gültigen Fassung
- Pflanzenschutzgesetz, in der aktuell gültigen Fassung
- Düngemittelgesetz, Düngemittelverordnung, in der aktuell gültigen Fassung

5.2.5 Technische Lieferbedingungen

- TL Aufstellungsvorrichtungen - Technische Lieferbedingungen für Aufstellungsvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, aktuelle Fassung

6 Nebenangebote

6.1 Allgemeines

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7 Ergänzungen

7.1 Kontrolle der Pflanzarbeiten, Aufmaß

Nach Abschluss der Pflanzarbeiten erfolgt ein Aufmaß als vorbereitende Maßnahme zur Abnahme der Pflanzung.

Alle erforderlichen Aufmaßpläne sind entsprechend der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) prüffähig vom AN zu erstellen. Nur die in Anwesenheit des AGs oder dessen Vertreter erstellten Aufmäße werden anerkannt.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung ist der AN von der Ersatzpflicht für Pflanzen und Baumpfähle bei Beschädigungen u. ä. durch Vandalismus, Diebstahl durch Dritte freigestellt. Der AN hat jedoch derartige Vorkommnisse sowie zweckdienliche Erkenntnisse zu deren Verfolgung dem AG unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Abnahmen

Mit dem AG sind zwei Teilabnahmen sowie eine Endabnahme nach der erfolgten Pflanzung (1. Teilabnahme), der Fertigstellungspflege (2. Teilabnahme) und dem 4. Entwicklungspflegejahr (Endabnahme) zu vereinbaren.

In Vorbereitung der 1. Teilabnahme erfolgt die Erstellung des Aufmaßes. Hochstämme werden nur akzeptiert, wenn die Farbmarkierung der Wurzelanläufe sichtbar sind. Bei der Abnahme werden alle Hochstämme gezählt. Es erfolgt die Kontrolle der Dreiböcke und an ausgewählten Baumstandorten der vorhandene Wühlmausschutz.

Zur Feststellung des Anwuchsergebnisses wird ein gemeinsamer Termin vereinbart. Das Anwuchsergebnis wird als vorbereitende Maßnahme für die 2. Teilabnahme gemeinsam vom AN und AG nach Beendigung der Fertigstellungspflege, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober, festgestellt.

Gehölze gelten als abnahmefähig, wenn sie den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ unter Berücksichtigung des Pflanzschnittes entsprechend und einen artspezifischen Austrieb aufweisen. Außerdem muss bei Hochstämmen die Farbmarkierung der Wurzelanläufe sichtbar sein. Bei der Abnahme werden alle abnahmefähigen Pflanzen ermittelt.

In Vorbereitung der Endabnahme wird ein gemeinsamer Termin vereinbart. Hierbei werden Abstimmungen hinsichtlich des Rückbau von Schutzeinrichtungen, wie Verbiss- und Fegeschutz, Dreiböcke und die Anbringung der Stammschutzfarbe als vorbereitende Maßnahme für die Endabnahme getroffen. Die Endabnahme erfolgt gemeinsam mit dem AG und AN. Nach erfolgter Endabnahme gehen die Bäume in die Baulast des Straßenbaulastträger über.

7.3 Mängelbeseitigung

Die Mängelbeseitigung ist im Abnahmeprotokoll zu vermerken und innerhalb der festgelegten Frist zu beseitigen.

Durch die BÜ im Rahmen der Bauüberwachung festgestellte Mängel sind nach schriftlicher Mitteilung an den AN beim nächsten Pflegegang zu beseitigen. Bei vorhandener Gefahrenlage für die Gehölze oder den Verkehr sofort, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen.

Mehraufwendungen, die dem AN dadurch entstehen, werden nicht gesondert vergütet.

Die Größe und Beschaffenheit der nachzupflanzenden Pflanzen müssen dem LV entsprechen. Der Zuwachs bleibt unberührt. Der Artenanteil soll dem Ausfall entsprechen. Gegebenenfalls kann die Nachpflanzung nach Abstimmung mit dem AG auf ein zweckentsprechendes Sortiment beschränkt oder geändert werden. Die zur Nachpflanzung erforderlichen Leistungen der Vor- und Pflanzarbeiten sowie der Fertigstellungspflege hat der AN ohne Anspruch auf Vergütung durchzuführen.

Es erfolgt eine Fertigstellungsabnahme der Nachpflanzung.

7.4 Abrechnungsnachweise

Als Grundlage für die Berechnung gilt das vom AN und AG bestätigte Aufmaß. Änderungen und zusätzliche Leistungen sind mit der BÜ vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Soweit Nachweise nicht über Lieferscheine erfolgen, ist die Mengeneinheit für jede Position des LV (OZ) nach Ist-Mengen aufzumessen. Je Position (OZ) ist ein Aufmaßblatt nach HVA-StB zu führen. Eine Liste der Aufmaßblätter gemäß geltendem Formblatt HVA-StB muss getrennt der Schlussrechnung beigelegt werden.

Lieferlisten und Herkunftsnachweise der verwendeten Bau- und Hilfsstoffe (Qualitäts- und Quantitätsnachweise) sind bei Rechnungslegung dem AG im Original zu übergeben

7.5 Leistungsnachweise

Für das Aufmaß sind Formblätter zu verwenden.

7.6 Abschlagszahlungen

Sind Einzelmengen für Leistungen, die während der Bauausführung erbracht werden, offenkundig überhöht, dann werden in Abschlagszahlungen nur angemessene Anteile berücksichtigt.

7.7 Beanspruchung erhöhter Vergütung

Ist für den AN erkennbar, dass durch eine über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den daraus entstehenden Schaden dem AG zu ersetzen.

8 Pflanzliste

K 6244, Abschnitt 010, km 1,180 bis km 1,3300

Stück	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität im Pflanzplan
3	Carpinus betulus	Hainbuche	Alleebaum, mindestens 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm
4	Acer platanoides „Allerhausen“	Spitzahorn „Allerhausen“	Alleebaum, mindestens 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm
4	Tilia euchlora	Krimlinde	Alleebaum, mindestens 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm